

Haftung gegenüber Dritten

Fügt ein/e Beamter/in oder Angestellte/r im öffentlichen Dienst in Ausübung des Dienstes einer anderen Person einen Schaden zu, so ist er/sie verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie der/die Beamte/in oder Angestellte schuldhaft, also **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig**, seine/ihre Dienstpflicht verletzt hat.

Es ist dabei immer eine Frage des Einzelfalls, ob ein Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber für einen Haftungsfall vorliegt. Das bedeutet, jeder Fall ist gesondert zu prüfen und zu beurteilen. Die Universität hat für ihre Beschäftigten keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Folgenden werden die Grundzüge der Arbeitnehmerhaftung wiedergegeben.

1) Grundsatz

Jeder Beschäftigte haftet persönlich für die durch ihn verursachten Schäden nach gesetzlichen Maßstäben, also für Vorsatz und Fahrlässigkeit (z. B. gern. § 823 I BGB). Fahrlässigkeit ist hierbei das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt.

Aber die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes befinden sich gegenüber den Beschäftigten der freien Wirtschaft durch die gesetzliche bzw. tarifvertragliche Beschränkung der Haftung in einer privilegierten Situation (siehe 3).

2) In Ausübung der dienstlichen Tätigkeit

Handelt der/die öffentlich-rechtlich Beschäftigte in Ausübung seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit und entsteht hierbei Dritten ein Schaden, haftet nach Amtshaftungsgrundsätzen der Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst der/die Beschäftigte steht (bei Beamten gern. § 839 I BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG, bei Angestellten gern. § 3 VII TV-G-U in entsprechender Anwendung).

3) Rückgriff im Innenverhältnis

Im Falle von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln im Zusammenhang mit dem schadensträchtigen Verhalten kommt dann jedoch ein Rückgriff bei dem/der Handelnden in Frage, § 48 BeamtStG i. V. m. § 56 HBG bei Beamten bzw. § 3 Abs. 7 TV-G-U i. V. m. §§ 48 BeamtStG, 56 HBG. Voraussetzung für einen solchen Rückgriffsanspruch ist der Nachweis eines entsprechenden Verschuldens bei dem/der Handelnden.

Der/die Beschäftigte hat also, wenn ihn/sie kein Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft, gegen den Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch, wenn der Haftungsfall in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit eintritt.

Verschuldensformen im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung anhand von Beispielen:

Vorsätzlich handelt der/die Beamte/in bzw. Beschäftigte, wenn er/sie bewusst und gewollt eine Pflichtverletzung begeht und wenn er/sie sich der Pflichtwidrigkeit seines/ihres Verhaltens bewusst ist.

Vorsatz (Volle Haftung der/des Beschäftigten)

Faustformel: "Obwohl ich es besser weiß, mache ich es so."

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter/in gibt entgegen der ausdrücklichen Weisung des Vorgesetzten einem Dritten eine Auskunft über einen Vorgang ODER eine Mitarbeiter/in gibt einem Dritten bewusst eine falsche Auskunft.

Ein/e Mitarbeiter/in fährt mit dem Dienstwagen über das Fahrrad eines Studierenden, über den er/sie sich zuvor geärgert hat.

Grob fahrlässig handelt der/die Beamte/in bzw. Beschäftigte, wenn er/sie die Verletzung der Dienstpflicht hätte erkennen und die Pflichtverletzung durch entsprechende Maßnahmen hätte verhindern können und dabei nicht beachtet, was jedermann in der konkreten Situation hätte klar sein müssen, wenn er/sie nur die einfachsten und naheliegenden Erwägungen angestellt hätte.

Grobe Fahrlässigkeit (Grundsätzlich volle Haftung der/des Beschäftigten)

Faustformel: "Ich hätte es besser wissen müssen."

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter/in gibt eine Auskunft zu einem Thema, zu dem eine Dienstanweisung erlassen wurde, informiert sich jedoch nicht über deren Inhalt und gibt deshalb eine falsche Auskunft.

Ein/e Mitarbeiter/in fährt mit dem Dienstwagen über eine bereits rote Ampel und verursacht hierdurch einen Unfall.

Mittlere Fahrlässigkeit (Anteilige Haftung der/des Beschäftigten)

Faustformel: "Es wird schon gut gehen."

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter/in gibt eine Auskunft, bei der er/sie es für möglich hält, dass diese unzutreffend sein könnte, vertraut in diesem Moment jedoch unbedingt darauf, dass in diesem Fall nichts schlimmeres passieren wird.

Ein/e Mitarbeiter/in fährt mit dem Dienstwagen gegen einen Stein. Er/sie hat beim Ausparken den Stein gesehen, sich aber darauf verlassen, dass nichts passiert.

Einfache Fahrlässigkeit (Keine Haftung der/des Beschäftigten)

Faustformel: "Das kann jedem Mal passieren."

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter/in gibt eine Auskunft, die objektiv falsch ist und weiß hiervon nichts, da er/sie im Rahmen einer Recherche keine gegenteiligen Informationen finden konnte. Eine umfassendere Informationssuche wäre unverhältnismäßig gewesen.

Ein/ e Mitarbeiter/in fährt mit dem Dienstwagen gegen einen Stein, der aufgrund seiner Größe aus dem Auto nicht zu sehen war.

Haftung gegenüber dem Dienstherrn

Fügt ein/e Beamter/in oder Angestellte/r im öffentlichen Dienst seinem Dienstherrn einen Schaden zu, haftet er/sie darüber hinaus nur dann, wenn er/sie die ihm/ihr obliegenden Pflichten verletzt. Geregelt ist dies in den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit dem Hessischen Beamtengesetz.

Die den Beamten/innen **obliegenden Pflichten**, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen können, sind normiert in §§ 33 ff. BeamtStG in Verbindung mit §§ 45 ff. HBG. Dazu gehören unter anderem die Treuepflicht, die Gehorsamspflicht, die Dienstleistungspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, die Fortbildungspflicht und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Pflichten der Beschäftigten ergeben sich im Wesentlichen aus ihrem Arbeitsvertrag, dem Tarifvertrag sowie aus dem Gesetz.